

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 02.10.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

42 12 Sonstige Vereinbarungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern im Hinblick auf das Clearing von Eurex-Transaktionen und FWB-Transaktionen; Festlegung von Limite für Clearing-Mitglieder durch die Eurex Clearing AG in Bezug auf Markttransaktionen

[...]

12.8 Festlegung von Pre-Trade-Limite für Clearing-Mitglieder durch die Eurex Clearing AG

12.8.1 Die Eurex Clearing AG kann in Bezug auf ein Clearing-Mitglied bestimmte Limite für die Durchführung von Markttransaktionen festlegen. Werden die von der Eurex Clearing AG festgelegten Limite von dem jeweiligen Clearing-Mitglied nicht eingehalten, wird die Eurex Clearing AG das jeweilige Clearing-Mitglied hierüber informieren.

12.8.2 Die Eurex Clearing AG kann für Clearing-Mitglieder, die ausschließlich eine Clearing-Lizenz für Eurex-Transaktionen halten, Pre-Trade-Limite in Bezug auf Eurex-Transaktionen (einschließlich von Eurex-Off-Book-Geschäften) festlegen („**CM-Pre-Trade-Limite**“). Werden diese CM-Pre-Trade-Limite von dem jeweiligen Clearing-Mitglied nicht eingehalten, wird das Clearing im Rahmen sämtlicher Grundlagenvereinbarungen des Clearing-Mitglieds mit unmittelbarer Wirkung gemäß den folgenden Bestimmungen ausgesetzt. Die Eurex Clearing AG informiert unverzüglich das betroffene Clearing-Mitglied und sämtliche Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden von diesem Clearing-Mitglied über die Aussetzung des Clearings.

(1) CM-Pre-Trade-Limite können Beschränkungen in Bezug auf die maximale Margin-Verpflichtung insgesamt oder die maximale Margin-Verpflichtung im Hinblick auf bestimmte Eligible Margin-Vermögenswerte beinhalten.

Die Eurex Clearing AG wird das jeweilige Clearing-Mitglied über jede Festlegung und jede Änderung von CM-Pre-Trade-Limiten unverzüglich informieren.

(2) Das Clearing von Eurex-Transaktionen oder von Eurex-Off-Book-Geschäften des betreffenden Clearing-Mitglieds oder dessen Nicht-Clearing-Mitglieder wird einer vorherigen Prüfung auf Übereinstimmung mit den CM-Pre-Trade-Limiten durch die Systeme der Eurex Clearing AG unterzogen. Nur bei Erfüllung dieser Voraussetzungen werden die Aufträge und Quotes des Clearing-Mitglieds oder dessen Nicht-Clearing-Mitglieder mit anderen Aufträgen bzw. Quotes zusammengeführt oder deren Eurex-Off-Book-Geschäften in das Clearing einbezogen.

(3) Bei einem Verstoß gegen CM-Pre-Trade-Limite durch ein Clearing-Mitglied und der Aussetzung des Clearings durch die Eurex Clearing AG werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen den vorübergehenden Ausschluss vom Handel des Clearing-Mitglieds und sämtlicher Nicht-Clearing-Mitglieder dieses Clearing-Mitglieds und das Ruhen der Handelszulassung des Clearing-Mitglieds und sämtlicher Nicht-Clearing-Mitglieder dieses Clearing-Mitglieds gemäß dem Regelwerk der Eurex-Börsen anordnen.

Das Clearing-Mitglied und sämtliche Nicht-Clearing-Mitglieder dieses Clearing-Mitglieds werden unverzüglich durch die Systeme der Eurex-Börsen über das Ruhen der Handelszulassung informiert; zugleich wird der Zugang des Clearing-Mitglieds und sämtlicher Nicht-Clearing-Mitglieder dieses Clearing-Mitglieds zu den Systemen der Eurex-Börsen entsprechend eingeschränkt.

Das System der Eurex-Börsen stellt sicher, dass im Falle eines Verstoßes gegen CM-Pre-Trade-Limite eine Eingabe von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Eurex-Transaktionen oder Eurex-Off-Book-Geschäften des Clearing-Mitglieds oder dessen Nicht-Clearing-Mitglieder in die Systeme der Eurex Börsen unterbunden wird. Bereits in das System der Eurex-Börsen eingegebene Aufträge und Quotes in Bezug auf Eurex-Transaktionen oder Eurex-Off-Book-Geschäften des Clearing-Mitglieds oder dessen Nicht-Clearing-Mitglieder werden gelöscht.

(4) Wird ein Verstoß gegen CM-Pre-Trade-Limite durch ein Clearing-Mitglied, der zu der Aussetzung des Clearings gemäß Ziffer 12.8.2 geführt hat, nachträglich geheilt, wird die Eurex Clearing AG die Aussetzung des Clearings von Eurex-Transaktionen (einschließlich von Eurex-Off-Book-Geschäften) durch das Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder unverzüglich aufheben und die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden den vorübergehenden Ausschluss vom Handel und das Ruhen der Handelszulassung in Bezug auf das Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder unverzüglich aufheben, soweit nicht in Bezug auf das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied Maßnahmen nach Ziffer 12.1 bis 12.7 ergriffen wurden.

[...]
